

## **Meldewesen**

### **Was ist zu melden?**

Jede Person, die eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anmelden. Die Abmeldung einer Wohnung ist nur noch erforderlich, wenn eine Person ins Ausland verzieht oder im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz mehr hat. Ansonsten erfolgt die Abmeldung mit der Anmeldung bei der neuen Wohnsitzgemeinde.

Hat eine Person mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist die zeitlich überwiegend genutzte Wohnung als Hauptwohnung und die andere Wohnung als Nebenwohnung zu melden.

### **Wer hat die Meldung vorzunehmen?**

Derjenige, der eine Wohnung bezieht, ist zur An- und Abmeldung verpflichtet. Bei Personen, die noch keine 16 Jahre alt sind, liegt die Meldepflicht bei den gesetzlichen Vertretern (i.d.R. die Eltern).

Bei Familien, die gleichzeitig eine Wohnung beziehen oder gleichzeitig aus einer Wohnung ausziehen, genügt es, wenn lediglich ein Familienmitglied über 16 Jahre die Anmeldung vornimmt.

### **In welcher Zeit hat die Meldung zu erfolgen?**

Grundsätzlich hat die Meldung bei der Einwohnermeldebehörde innerhalb einer Woche nach Bezug einer Wohnung oder Auszug aus einer Wohnung zu erfolgen.

Wer für eine Wohnung im Bundesgebiet gemeldet ist und sich besuchsweise bei Bekannten oder Verwandten aufhält, ist dann meldepflichtig, wenn der Besuchsaufenthalt 2 Monate übersteigt. Nach diesem Zeitraum hat die Anmeldung ebenfalls innerhalb einer Woche zu erfolgen.

### **Wo ist zu melden?**

Die Anmeldung erfolgt beim Einwohnermeldeamt der Stadt Kempten (Allgäu), Schalterhalle, Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), EG, Zimmer 02.

### **Wie ist zu melden?**

Die Anmeldung erfolgt persönlich beim Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses. Das Meldeformular wird direkt am Schalter erstellt und muss lediglich noch unterschrieben werden.

Alternativ kann das Meldeformular von der homepage der Stadt Kempten (Allgäu) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das vollständig ausgefüllte Meldeformular muss unterschrieben an das Einwohnermeldeamt übersandt werden. Zudem benötigen wir bei Übersendung des Meldeformulars eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses. Zur Abänderung der Adresse auf dem Personalausweis ist es aber trotzdem noch notwendig, dass der Einwohner zu einem späteren Zeitpunkt persönlich beim Einwohnermeldeamt erscheint.

Verstöße gegen die Meldepflicht können mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **Hinweise auf melderechtliche Datenschutzbestimmungen**

Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift der volljährigen Einwohner im Adress- oder Einwohnerbuch veröffentlichen und an die

Herausgeber dieser Werke übermitteln. Wer damit nicht einverstanden ist, kann der Datenübermittlung an den Adressbuchverlag schriftlich widersprechen.

Zudem kann noch folgenden Datenübermittlungen ohne Angabe von Gründen schriftlich widersprochen werden:

- Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
- Weitergabe von Daten im Fall eines Ehe- und Altersjubiläums
- Weitergabe von Daten im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft im Falle des automatisierten Abrufs über das Internet
- Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften